

Die Technischen Identifikationsnummern (IDs) im Nationalen Waffenregister

„Hast du deine schon?“ oder „Wie läuft das jetzt genau ab?“. Das sind nur zwei der Sätze, die man im Moment in vielen deutschen Schützenvereinen hören kann. Gemeint sind die IDs des Nationalen Waffenregisters. Von diesen technischen Identifikationsnummern gibt es erst einmal drei Arten, die den privaten Waffenbesitzer direkt betreffen:

1) Die persönliche ID. Diese identifiziert im Register den einzelnen Waffenbesitzer. Sie sind durch ein vorangestelltes „P“ gekennzeichnet.

2) Die sogenannten Erlaubnis-IDs. Diese identifizieren jede einzelne waffenrechtliche Erlaubnis (hier eine Ergänzung zur Ausgabe 9/2020: Es gibt sie auch für die roten WBKs). Man erkennt sie am führenden „E“. Entsprechend bezeichnen sie Waffenbesitzkarten. Der Jagdschein erlaubt zwar den Erwerb von Langwaffen, ist jedoch keine waffen-, sondern eine jagdrechtliche Erlaubnis.

3) Jede erlaubnispflichtige Waffe bekommt noch ihre eigene ID. Diese Nummern lassen sich über das „W“ für Waffe beziehungsweise bei Waffenteilen am „T“ vor der Nummer erkennen. Legt man also den groben Schnitt von etwa fünf erlaubnispflichtigen Schusswaffen pro legalem Waffenbesitzer an, hat jeder mit sieben verschiedenen Identifikationsnummern umzugehen.

Wie man die IDs bekommt:

Dabei ist natürlich wichtig, diese Nummern erst einmal zu erhalten. Viele Waffenbesitzer haben sie noch nicht und die Art und Weise, sie zu bekommen, hängt auch immer von der Behörde ab. In aller Regel gibt jede Behörde die entsprechenden Stammdatenblätter aus. Der einfache Grund dafür ist, dass WBKs schlicht keinen Platz für die W-IDs bieten. Oft wird hingegen die P- und E-ID direkt an eine freie Stelle in die Erlaubnis gedruckt. Ob dies persönlich, postalisch oder elektronisch erfolgt, sollte mit dem zuständigen Amt abgeklärt werden.

Dafür braucht es die Nummern:

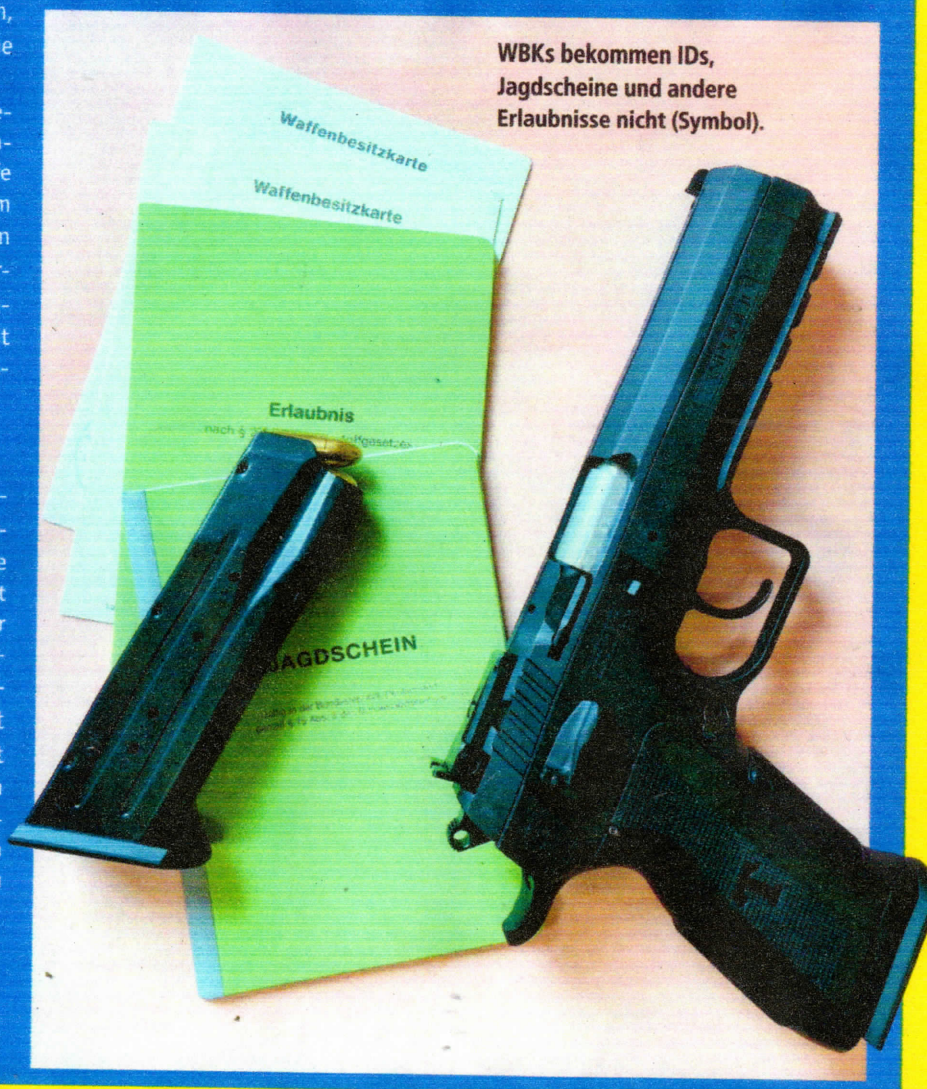
Grundsätzlich stellt sich dann die Frage, wann die Nummern benötigt werden.

Und das ist immer dann der Fall, wenn der private Waffenbesitzer mit Gewerblichen umgeht beziehungsweise vice versa. So beispielsweise beim Erwerb oder Verkauf von Schusswaffen oder dem längerfristigen Überlassen – zum Beispiel für die Verwahrung oder für die Reparatur. Zwischen Privaten gelten nach wie vor jedoch nur die Regelungen des § 34 WaffG. Die IDs spielen hier also keine Rolle, auch wenn ein schriftliches Fixieren natürlich nicht schadet.

Probleme bei der Einführung:

Die hinter diesen Regelungen steckende Bürokratie ist sofort ersichtlich. Da wundert es nicht, dass viele Waffenhändler in der Zeit um den 1. September 2020 zu einem kompletten Auslieferung- oder gar Verkaufsstopp greifen

mussten, um dem Aktenmonster Herr zu werden. Das betraf auch einige sehr große und bekannte Händler. In jeder anderen Branche wäre ein solches Vorgehen durch den Gesetzgeber kaum vorstellbar: Man stelle sich den Aufschrei vor, wenn Autohäuser über Tage oder Wochen kein Geschäft abwickeln könnten, weil die Fahrzeugzulassung novelliert wurde. Zumal das ganze direkt in der Coronakrise erfolgte, die bekannterweise auch den Einzelhandel hart getroffen hat. Abschließend bleibt nun abzuwarten, wie sich die neuen Regeln in der Praxis bewähren. Insbesondere, wieviel mehr Aufwand und damit Kosten auf die Branche zukommen. Das wird sich dann – verständlicherweise – auch auf die Preise niederschlagen. Hier hilft nur, abzuwarten und das Beste zu hoffen. DNO



WBKs bekommen IDs, Jagdscheine und andere Erlaubnisse nicht (Symbol).

Fotos: Dario Nothnick, Archiv